

sen dennoch stillen, indem sie darüber nach Anleitung dieser Bulle einen Vergleich schliessen.

Und belangend die unzüchtigen Weibs-Bilder, welche keinen Ersatz thun dürfen, so sind im folgenden Falle 2. ärgerliche Dinge. Das eine, daß heimlichen Huren ein Recht gegeben wird zu allen Gelde und Juweelen, so sie durch ihre Unzucht erworben haben. Das andere ist, daß solche Bulle den Bahn bestärket, als wenn gemeine Huren schon ein Recht zu allen Gütern, die sie durch ihr liederlich Leben erworben, hätten, und sie also in dieser Bulle nicht herzuggerufen würden, darüber einen Vertrag zu schliessen.

IV.) Die Freyheit Eyer und was von Milch gemacht wird, an Fasttagen zu essen, wenn man Lust hat, verleihet die Creuz-Bulle allen Layen, die sie kaufen: die Geistlichen aber, wenn sie die haben wollen, müssen eine andere Bulle von gleichen Preiß erkaufen, darinnen ihnen solche Freyheit ertheilet wird.

Aus diesen 4 Bullen kommt so ein großes Geld ein, daß der Pabst, welcher Herr darüber und der König von Spanien, welcher damit von Pabst belehnet ist, und die Beamten, die damit zu thun haben, alles mögliche scheinen gethan zu haben, um damit solche Anstalten zu treffen, als sie den meisten Vortheil schaffen.

§. 2.

Einige sagen, ich meyne aber ohne Grund, Pabst Julius II. habe die Creuz-Bulle an Spanien verliehen: denn aus einem Register, so ich von seinem General-Commissario, dessen Amt so lange als die Bulle selbst währet, gesehen habe, erhellet es klar, daß sie Clemens VII. zuerst A. 1524. an Kayser Carl V. in der Meynung verliehen, daß er einen Creuzzug zu Ausrottung aller Protestanten thun möchte: darum hieß solche Bulle die heilige Kreuzzugs-Bulle und Ketzeren ist dasienige Laster, so nicht im Ablass vergeben wird.

Jch